Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 99. Sonnabend den 9. April 1881. 75. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 10. April,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der officielle **Anfang** der **diesjährigen Ostermesse** fällt auf den **2. Mai** und es endigt dieselbe mit dem **21. Mai.**

Während dieser drei Wochen können alle **in- und ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche, vom **25. April** an, betrieben werden.

Das **Auspacken** der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum **Einpacken** ist **das Offenhalten der Meßlocale in den Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocals, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird außer der sofortigen Schließung jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe **bis zu 75 Mark** oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses **an bis** mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 31. Januar 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Nach einer an uns ergangenen Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft soll nicht ferner geduldet werden, **eiserne Träger, Schienen, Bleche, Ketten** und andere derartige Gegenstände so zu transportiren, daß dadurch störender **Lärm** entsteht.

Wir verfügen daher hierdurch, daß Gegenstände der gedachten Art beim Transport **so verpackt sein müssen, daß sie nicht rasseln oder sonstigen Lärm verursachen.**

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind sowohl diejenigen verantwortlich, welche die Ladung besorgt, oder angeordnet haben, als auch die Geschirrführer.

Weiter ordnen wir hierdurch an, daß schwere Gegenstände aller Art nicht so auf- oder abgeladen werden dürfen, daß dadurch störender Lärm entsteht oder das Straßenpflaster, das Trottoir oder sonstiges Zubehör der Straße beschädigt werden kann. Insbesondere ist es verboten, Bruchsteine vom Wagen auf die Straße zu stürzen, ohne vorher eine weiche Unterlage aus Sand, Brettern und dergl. hergerichtet zu haben.

Beim Transport, sowie beim Auf- und Abladen von Staub abgebenden Materialien ist so zu verfahren, daß jede Belästigung der Umgebung durch Staub vermieden wird. Wir bringen in dieser Hinsicht die Bestimmung in §. 7 unserer Bekanntmachung vom 1. Juli 1871 in Erinnerung, welche lautet:

„Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daselbst, vermieden wird. Das Anhäufen und Liegenlassen der vorberegten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplanken ist unzulässig."

Wenn in Säcken verpackte staubgebende Gegenstände, wie Mehl, Gyps, Guano und dergleichen, auf- und abgeladen und gefahren werden, ist durch Auflegen von Decken oder sonst dafür zu sorgen, daß nicht der in Folge der Erschütterung durch den Stoß der Säcke dringende Staub sich weiter verbreiten kann.

Zuwiderhandelnde werden um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 30. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von der Leipziger Immobilien-Gesellschaft für die Bebauung des von ihr erworbenen Areales vom Grundstück „Lehmann's Garten" aufgestellte und von uns mit Zustimmung der Gemeindevertretung genehmigte Bebauungsplan, welcher vier Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und gegen welchen Widersprüche innerhalb dieser Frist bei uns nicht erhoben worden sind, nunmehr Gültigkeit erlangt hat.

Leipzig, den 7. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Ass.

Gewölbevermiethung.

Im **Fürstenhause**, Universitätsstraße Nr. 21, soll das links vom Hauseingange gelegene **Gewölbe** mit **Schreibstube und Zubehör** vom 1. October d. J. an auf **fünf Jahre** im Wege der Licitation, jedoch vorbehältlich der Auswahl unter den Bietern, anderweit vermiethet werden.

Hierauf Reflectirende wollen sich dazu

Mittwoch, den 13. April d. J., Vorm. 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte (Barber-Baulianum) — wo auch die Licitationsbedingungen einzusehen sind — einfinden und ihre Gebote abgeben.

Leipzig, am 2. April 1881. **Universitäts-Rentamt.**
Graf.

Bekanntmachung.

Die in unserer Ausschreibung vom 29. März cr., betreffend die Herstellung einer Schleuße III. Classe in der Mühlgasse und dem angrenzenden Theile der Harkortstraße, eingeräumte Frist zur Abgabe der Offerten wird hiermit bis **16.** April cr verlängert.

Leipzig, den 5. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Cichorius.

Bekanntmachung.

Wegen nothwendiger Reparatur wird die große Centesimalwage unter der eisernen Bude am Wageplatze **von Sonnabend, den 9. dieses Monats Mittags ab bis zum 11. dieses Monats** außer Betrieb gesetzt.

Leipzig, am 5. April 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin.

Oeffentliche Buchhändler-Lehranstalt.

Zu der **Sonntag, den 10. April, Vorm. 11 Uhr,** stattfindenden öffentlichen Feierlichkeit behufs der Entlassung der Abiturienten ladet im Namen des Lehrercollegiums ergebenst ein Dr. Sachse.

Bekanntmachung.

Auf die zum Nachlaß der Frau **Ady Juliane Louise** verehel. Rittmeister **Cordes** geb. **Merseburger** in Böttlitz-Ehrenberg gehörigen Grundstücke ist bislang ein Höchstgebot von

85,000 Mark

abgegeben worden.

Diejenigen, welche dieses Gebot zu überbieten geneigt sind, wollen ihre desfallsigen Gebote bis spätestens den **1. Mai d. J.** an unterzeichneter Amtsgerichtsstelle niederlegen.

Leipzig, 22. März 1881.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V., Section Ia.
Mannsfeld.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 9. April.

Ein einfacher Pferdediebstahl hat den Bey von Tunis in einen Krieg mit Frankreich verwickelt. Tunesische Räuber hatten algerisch-französischen Boden betreten und aus einem winzigen Plänklergefechte hat sich eine schwere internationale Verwickelung herausgestaltet. Indessen nicht der ohnmächtige Bey allein wird die Zeche zu zahlen haben, sondern mit ihm Italien, das mit Hast seine Lebensinteressen in Tunis zur Geltung zu bringen sucht. In der Rivalität dieses Landes mit Frankreich liegt der Schwerpunct der tunesischen Frage.

Beide Staaten haben in der That an der zukünftigen Gestaltung der Regierung in Tunis große schwerwiegende Interessen, Frankreich als einziger unmittelbarer Nachbar in Algier, Italien aber wegen seiner geographischen Lage, da es sich durch überwiegenden französischen Einfluß in Tunis, gar durch eine schließlich von Frankreich bewerkstelligte, auch wohl jetzt schon beabsichtigte Einverleibung dieses Territoriums in seinen Flanken bedenklich bedroht sieht. Dies Rivalitätsverhältniß zwischen diesen beiden Nationen ist schon seit Jahren dadurch zum Ausdruck gekommen, daß auf der Rhede von Goletta, dem Hafenplatz von Tunis, beständig ein größeres Kriegsschiff jeder dieser Staaten anwesend war, und in jüngster Zeit hat der Ankauf der bislang in englischem Besitze befindlichen Eisenbahn Goletta-Tunis durch die italienische Dampfschifffahrtsgesellschaft Rubattino & Co. zu Genua einerseits, und andererseits die Errichtung einer neuen Dampferverbindung zwischen Frankreich und Tunis durch die Cie. Valerie zu Marseille unter Staatsunterstützung, verbunden mit dem gleichzeitig entworfenen Plane, einen zweiten Anschiffungsplatz für Tunis Goletta gegenüber, bei Rhadei, anzulegen und denselben mit der Hauptstadt durch eine neue Eisenbahn zu verbinden, um damit das italienische Unternehmen brach zu legen, zur Verschärfung des Conflicts zwischen den beiden Rivalen wesentlich beigetragen.

An den kürzlich stattgehabten Empfang einer tunesischen Gesandtschaft unter Führung des Sohnes des Bey durch den König von Italien während seines Aufenthalts in Palermo brauchen wir wohl nur zu erinnern und dabei die nicht widerlegten, kaum bestrittenen Gerüchte zu erwähnen, daß der Zweck dieser Gesandtschaft direct dahin zielte, den König von Italien geneigt zu machen, ein Patronat Italiens über die Herrschaft Tunis anzunehmen; der Franzose erfreut sich in Tunis eben keiner besonderen Beliebtheit, weder beim Volke noch bei der Herrschaft, Letzteres wohl mit wegen der häufigen Reclamationen und Geldansprüche, welche Frankreich an das ohnehin schon arg verschuldete Land oder dessen Herrscher erhebt, sobald nur einer der vielen fast unbotmäßigen Stämme an der algerischen Grenze seine Jagd- und Raubzüge einmal in französisches Gebiet hinein ausdehnt. Fast alle Einkünfte sind dem Bey bereits genommen und einer europäischen Schuldentilgungscommission überwiesen; trotzdem muß er, um nur Ruhe von Frankreichs Seite zu haben, dessen Ansprüche ständig befriedigen, einzig darauf angewiesen, den Erfolg für solche Auslagen demnächst von den Scheichs der unruhigen Stämme baar oder in Naturalleistung wiederum beizutreiben.

Die Gelegenheit, in die Verhältnisse der Regentschaft Tunis einzugreifen, kam Frankreich wie gerufen; der französische Kriegsminister General Farre hat denn auch die Veranlassung zum Einschreiten der Republik gegen die tunesische Regierung in der Kammer offen dargelegt. „Am 30 März, erklärte der General, hat der Stamm der Krumirs, der zu den normalen Landesangehörigen der Regentschaft zählt, einen Einbruch in unser Gebiet verübt und dort die algerischen Grenzstämme angegriffen. Dieser Einfall wurde zurückgewiesen, aber am folgenden Tage kamen sie nicht in Stärke von 400 oder 500 Mann, sondern viel zahlreicher wieder und drangen aufs Neue in unser Gebiet ein. Diesmal nahm der Angriff die Verhältnisse einer schon einigermaßen bedeutenden Kriegsbegebenheit an. Zwei Compagnien rückten den bedrohten Stämmen zu Hülfe aus; der Kampf währte elf Stunden; wir hatten vier Todte und sechs Verwundete, und die algerischen Stämme, welche an unserer Seite kämpften, erlitten ebenfalls einige Verluste. Angesichts dieser Ereignisse, welche Alles, was wir früher leider schon zu oft an solchen Einbrüchen erlebt haben, hinter sich lassen, hat die Regierung Maßregeln ergreifen müssen, um diese Verletzung des Völkerrechtes zu ahnden und die Wiederkehr eines solchen zu verhindern. Zu diesem Behufe hat die Regierung die nöthigen Streitkräfte an der Grenze zusammengezogen und wird unverzüglich und mit allem Nachdrucke gegen die Räuber einschreiten und ihnen das Handwerk legen."

Diese Sprache läßt an Deutlichkeit Nichts zu wünschen übrig und die Truppensendungen Frankreichs nach Algier bilden den deutlichsten Commentar dazu. Die transsaharischen Pläne werden einstweilen auf ruhigere Zeiten vertagt werden, aber die französische Regierung hat am 5. April urplötzlich von den Kammern einen Credit von 50 Millionen zur „Colonisation" in Algerien verlangt, gerade jetzt sehr bezeichnend! Die Milliarden-Anleihe ist fertig, am Gelde fehlt es den Franzosen jetzt nicht und der Rest, denken sie, werde sich finden. Daß mit Tunis „Ernst gemacht werden soll", wird offen erklärt; daß es auf ein „Protectorat" abgesehen sei, ist, wie aus Paris gemeldet wird, öffentliches Geheimniß, und man bildet sich ein, man brauche nur ernstlich zu wollen, so werde Europa ruhig zusehen.

Indessen nicht nur der Bey und Italien sind durch Frankreich bedroht, sondern auch die Türkei, zu welcher die Regentschaft Tunis völkerrechtlich gehört. Das Rechtsverhältniß derselben mit Tunis ist folgendes. Die Regentschaft Tunis steht seit 1575, also seit über dreihundert Jahren, unter türkischer Oberhoheit. Der Sultan hat durch Ferman vom 25. October 1871 neuerdings das Oberhoheitsrecht zu Tunis geregelt und dabei auf den früher bestandenen Tribut verzichtet; die Rechtslage ist die, Der „Bey" und „Besitzer des Königreichs Tunis" erhält die Investitur vom Sultan und darf ohne Dessen Ermächtigung weder Krieg führen noch Frieden schließen, noch Gebiet abtreten, er darf diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande nur über innere Fragen halten, muß seine Truppen der hohen Pforte im Kriege zur Verfügung stellen und auf die Landesmünzen den Namen des Sultans prägen lassen. Im Innern herrscht der Bey absolut. Die jetzige Regentenfamilie, die seit 1691 regiert, stammt von Ben Ali Turki, der von der Insel Kreta gebürtig war. Die Thronfolge ist nach türkischem Erbrechte geordnet. Der jetzige Bey Mohammed es Sadok Pascha regiert seit 23. September 1859. Zu Tunis gehören 41 Stämme, die in 18 Verwaltungskreise unter Kaids, die vom Bey ernannt werden, eingetheilt sind; die Unterbezirke werden von Meschelis verwaltet. Dies ist der Rechtsboden, auf welchem der Bey steht; die Franzosen haben ihn gekannt und geachtet seit nunmehr fünfzig Jahren und 1871 bei der neuen Regelung des Verhältnisses zwischen Bey und Sultan keinen Protest erhoben. Also Tunis Krieg erklären, heißt dem Großherrn Krieg erklären; in Tunis einrücken, heißt türkisches Gebiet besetzen, vom Bey Gebietsabtretung bedingen, heißt den Sultan berauben, der allein über Krieg und Frieden zu beschließen hat; der Bey ist türkischer Pascha: Mohammed es Sadok Pascha.

So schickt sich Frankreich an, es mit dem Bey, mit Italien und der Türkei gleichzeitig aufzunehmen, und man darf mit Spannung der weiteren Entwickelung einer Frage entgegensehen, bei deren gewaltsamer Lösung es auf die maritime Oberhoheit auf dem Mittelmeere und das Uebergewicht im Orient abgesehen ist.

Ein Hauptkunstgriff des Demagogenthums, um auf die Massen zu wirken, ist, von sich reden zu machen, und zwar um jeden Preis und bei jeder nur immer möglichen Gelegenheit. Zum ersten Mal seit längerer Zeit haben wir denn auch in den letzten Tagen wieder öffentliche Reden von Socialdemokraten vernommen, und es verlohnt sich wohl, die Eindrücke, die das jüngste Auftreten der Führer dieser revolutionairen Bewegung hinterlassen, sich zu vergegenwärtigen.

Sie waren diesmal in der Vertheidigung. Es galt, die Mitschuld an der jüngsten Schreckensthat des russischen Nihilismus, die ihnen das öffentliche Sittlichkeitsgefühl und Rechtsbewußtsein zuschrieb und der Minister v. Puttkamer mit schlagenden Gründen nachwies, von sich abzulehnen; es galt gegenüber den dämonischen Freudenausbrüchen und Zustimmungserklärungen aus ihren eigenen Reihen die Gemeinschaft mit den wüthesten Predigern der Revolution bis zum Fürstenmord in Abrede zu stellen; es galt, die unbequemen Heißsperne, einen Hasselmann und Most, welche die Bewegung in vollständigen Mißcredit bringen mußten, zu verleugnen; es galt, die Erneuerung und Ausdehnung des kleinen Belagerungszustandes als ungerechtfertigt und unnöthig darzustellen und gegen die in einiger Zeit sich wieder erhebende Frage der Verlängerung des Socialistengesetzes möglichst die öffentliche Meinung zu gewinnen.

Diese Aufgaben bedingten von selbst einige Mäßigung des Auftretens, eine gewisse Abschwächung in der Tragweite der revolutionairen Ziele, ohne daß doch der agitatorische Zweck, der den socialdemokratischen Reden beiwohnt, aus dem Auge gelassen werden durfte. Ihre Aufgabe wurde ihnen dadurch erleichtert, daß das „enfant terrible" der socialdemokratischen Partei, der Abg. Hasselmann, der sonst die Reden seiner Parteigenossen mit seinem wüsten Fanatismus zu durchkreuzen und Lügen zu strafen pflegte, seinen Reichstagssitz freiwillig geräumt hat. Daß es den Führern der Socialdemokratie gelungen wäre, ihre Partei im Gegensatz zu der internationalen Mörder- und Verschwörerbande und im Licht einer berechtigten „Reformpartei" erscheinen zu lassen, wird darum doch keineswegs zugegeben werden können. Die öffentliche Meinung über den Charakter der socialdemokratischen Bewegung steht längst fest, und es ist im Laufe der Jahre Nichts beigebracht worden zum Beweise, daß die Gesetzgebung unrecht oder unklug gehandelt habe, als sie die außerordentlichen Maßregeln gegen diese Umsturzbestrebungen ergriff.

Die socialdemokratischen Volksvertreter hatten aber auch Gelegenheit, sich noch bei einer andern gesetzgeberischen Frage zu äußern: bei dem ersten großen Schritt auf der Bahn positiver Leistungen im Interesse der arbeitenden Classe. Ein Redner hat sogar dem Unfallversicherungsgesetz gegenüber eine sehr entgegenkommende Haltung eingenommen, so entgegenkommend wie irgend ein Mitglied der „Ordnungsparteien". Man hat oft genug auf das eigenthümliche Schauspiel aufmerksam gemacht, daß die Vertreter der Staatsgewalt und der socialdemokratischen Bewegung an dem einen Tage sich als schroffste unversöhnlichste Widersacher auf Tod und Leben gegenüberstehen, an dem folgenden Tag sich über eine gesetzgeberische Principienfrage verständigen. Man hat mit dem Schlagwort von dem socialistischen Charakter der Arbeiterpolitik des Reichskanzlers einen ganz besonderen Trumpf auszuspielen geglaubt. Mit vollem Unrecht, wie uns scheint. Liegt in der socialistischen Bewegung ein „Körnchen Wahrheit" so wird es dadurch nicht zerstört daß sich rings herum ein wüstes Wurzelwerk auflösender, umstürzender Bestrebungen schlingt, und es ist durchaus kein Widerspruch, die verwilderten Gift- und Schlingpflanzen auszurotten, um das „Körnchen Wahrheit" herauszuschälen.

Das ist das Streben der socialen Gesetzgebung des Reichskanzlers, wie sie jetzt in einem Erstlingswerk einen Anlauf genommen hat. Die Mehrheit des Reichstags hat den Grundgedanken dieses Strebens entschieden gutgeheißen, und wir wollen nicht verzweifeln, daß es auch über die Einzelheiten zu einer Verständigung kommt, wenn auch die Sache vielleicht noch der Reife bedarf. Wer von vornherein und rundweg erklärt, der vom Reichskanzler eingeschlagene Weg ist nicht der richtige und heilsame, der übernimmt die ernste Verpflichtung, einen anderen anzugeben, namentlich Diejenigen, welche mit dem Socialistengesetz die negativen Maßregeln gegen die Socialdemokratie mitgemacht haben und bei dem ersten Versuch positiver Leistungen ihre Mitwirkung versagen.

Der Bundesrath wird sich nur ganz kurze Osterferien gestatten; es soll, soweit bis jetzt bestimmt, noch im Laufe dieser sowie in der nächsten Woche je eine Plenarsitzung stattfinden. Der Antrag Preußens auf Errichtung eines deutschen Volkswirthschaftsraths liegt noch den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung vor. Die Beschlußfassung des Plenums steht in spätestens 8 Tagen zu erwarten. Unmittelbar nach Ostern soll alsdann dem Reichstage eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden. Ob derselben ein Nachtragscredit für die Diäten der Volkswirthschaftsrathsmitglieder beigefügt werden wird, steht einstweilen dahin. Auch eine Zusatzconvention zum deutsch-chinesischen Handelsvertrage unterliegt z. Z. der Berathung im Bundesrath. Man erwartet deren beschleunigte Erledigung, um diese Materie dem Reichstag gleichfalls alsbald zugehen zu lassen. Was die verfassungsmäßige Seite der Frage des Altonaer Zollanschlusses betrifft, so giebt sich in Bundesrathskreisen die Ansicht kund, daß kein zwingender Grund zu einer sofortigen Beschlußfassung vorliege. Man nimmt an, daß der Reichskanzler an der von ihm aufgestellten Theorie festhalten, und daß die Mehrheit der übrigen Staaten ihre Stimmen in seinem Sinne abgeben werde. Aber man sieht es als ausgeschlossen an, daß aus einer derartigen Behandlung der Frage ein Conflict mit dem Reichstage hervorgehen werde. Fürst Bismarck wird vielmehr einen solchen Conflict dadurch zu vermeiden suchen, daß er die Kosten für den Zollanschluß, besonders für denjenigen von Wandsbeck, auf den preußischen Etat übernimmt und damit in den constitutionellen Formen der Geldbewilligung bleibt, zugleich aber das Budgetrecht des Reichstages umgeht. Eine Mittheilung über die schwebende Frage dürfte dem letzteren in dieser Session keineswegs mehr gemacht werden.

Man hat sich häufig gewundert, daß im Bundesrathe von der überwiegenden Majorität und in einzelnen Fällen sogar einstimmig die socialpolitischen Gesetzvorlagen des Reichskanzlers angenommen wurden. War es doch zur Genüge bekannt, daß die Regierungen der Einzelstaaten und namentlich ihre hervorragenden Minister nicht in allen Puncten mit den Ideen einverstanden sind, welche Fürst Bismarck für die sogenannte Lösung der Arbeiterfrage in Gesetzesform aufstellte. Insbesondere wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Motive, welche jene Vorlagen begleiteten, nicht die Billigung eines Theils der Staatsmänner fanden, welche die Leitung der Geschäfte in den einzelnen Staaten inne haben. Wie jetzt von unterrichteter Seite verlautet, ist s. Z. ein vertrauliches Memorandum über die Arbeiterreform an die verbündeten Regierungen versendet worden, welches die Cardinalpuncte der gesetzgeberischen Ideen des Fürsten Bismarck enthält, die aber später in den Vorlagen niedergelegt worden sind. Hinzugefügt wird, daß diese Denkschrift zunächst dazu bestimmt war, die Bundesfürsten persönlich über die Reformabsichten des Kanzlers zu unterrichten. Es heißt aber zu weit gegangen, wenn, wie Dies mehrfach geschehen, daraus geschlossen wird, daß die Abstimmungen der Bundesrathsbevollmächtigten im Gegensatz zu den Ministern der Einzelstaaten und auf die eigensten Instructionen der Souveraine hin erfolgt seien. Sind doch die Geschäfte der Einzelstaats-Minister und der Bevollmächtigten zum größten Theil in denselben Personen vereinigt. Indessen ist es thatsächlich, daß eine Reihe, besonders süddeutscher Staatsmänner, nur nach Ueberwindung schwerer Bedenken auf die Pläne des Fürsten Bismarck zur „positiven" Bekämpfung der Socialdemokratie eingegangen sind. Man ist nicht damit einverstanden, daß die socialistische Bewegung in Deutschland zu Besorgnissen Veranlassung gebe, welche die Regierung zu Concessionen zwingen müßten, um einer socialdemokratischen Revolution vorzubeugen.

Eine lange Audienz des Herrn v. Puttkamer beim Kaiser, die zum Theil in Gegenwart des Fürsten Bismarck stattfand, hat gutem Vernehmen nach neben den kirchenpolitischen Angelegenheiten vor Allem der Frage des Provisoriums im Ministerium des Innern, der resp. endgültigen Verwendung des Herrn v. Puttkamer gegolten. Die Lage, in welcher Dieser sich befindet, entbehrt nicht eines gewissen Humors. Es scheint, daß der Reichskanzler von der Auffassung ausgeht, daß Herr v. Puttkamer im Cultusministerium doch eigentlich gar nicht mehr am Platze sei und sich am besten auf das Verwaltungsressort beschränke. Herr v. Puttkamer aber versichert befreundeten Reichstagscollegen gegenüber, daß er die Nothwendigkeit eines Ressortwechsels gar nicht einsehen könne und es vorziehe, den kirchenpolitischen Ausgleich selber zu bewerkstelligen. Er hat bei dem Widerspruch gegen den ihm zugedachten Ressortwechsel den mächtigsten Rückhalt beim Kaiser persönlich. Indessen wird er wohl oder übel sich demnächst doch endgültig zu entscheiden haben, da es auf die Dauer nicht angeht, das Ministerium des Innern provisorisch verwalten zu lassen. Es wird aber aus der Umgebung des Ministers versichert, er werde eher auf die Mitarbeiterschaft in der Verwaltungsreform verzichten, so sehr ihm auch eine Revision der Eulenburg'schen „liberalen" Gesetzgebung am Herzen liege, als das ihm lieb gewordene Portefeuille des Cultus an Herrn v. Wolff oder in zweiter Linie an Herrn v. Goßler abgeben. Unter diesen Umständen könnte die Differenz zu den Wünschen des Fürsten Bismarck, die sich jetzt so harmlos ausnimmt, doch schärfere Formen gewinnen, wenn nicht der Kaiser einen Ausgleich der Meinungen herbeiführt.

Von officiöser Seite wird jetzt bestimmt in Abrede gestellt, daß eine außerordentliche Session des preußischen Land-